

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Der Kampf um das Konto

S. 24



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Keine Negativzinsen-Rückforderung durch Rentenversicherungsanstalten

S. 27



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Starke Kundenauthentifizierung im manuellen Chip-TAN-Verfahren

S. 28



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

Verjährungsbeginn bei Vorfälligkeitsentschädigung

S. 30



Prof. Dr. Hervé Edelman, Thümmel, Schütze & Partner

EuGH: Keine Verjährung von Entgelt-Rückforderungsansprüchen!

S. 30



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelman
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso

■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Der Kampf um das Konto

Eröffnung und Kündigung von Konten bei Verfassungsfeindlichkeit von Parteien und sonstigen Vereinigungen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Bereits mit Beschluss vom 21.11.2024, 4 M 149/24 (NJW 2025, 851 m. Anm. *Muckel*, JA 2025, 614; vgl. hierzu auch *Hamdan/Hamdan*, BKR 2025, 385 u. *Edelmann*, BTS, Ausgabe Juni 2025, 46 f.) hatte das **OVG Magdeburg** im einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 123 VwGO darüber zu befinden, ob eine Sparkasse gegenüber **der als Verein geführten Zeitschrift „COMPACT-Magazin“**, bei welchem die zuständige Verbotsbehörde noch keine förmliche Feststellung i. S. v. §§ 3 ff. VereinsG dahingehend getroffen hatte, dass der Zweck oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder dieser sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, entsprechend der Vorgehensweise der Sparkasse bei vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen verpflichtet ist, auch der Zeitschrift „COMPACT-Magazin“ ein Girokonto zu eröffnen und ein solches zu führen, was das OVG Magdeburg letztendlich bejahte.

In diesem Zusammenhang erinnert das OVG zunächst daran, **dass die betroffene Sparkasse** als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und damit als Teil der vollziehenden Gewalt öffentliche Leistungen, u. a. in Form der Einrichtung und Führung von Konten, bereitstelle, weswegen die Sparkasse, unabhängig von der privatrechtlichen Natur der Giroverträge, **unmittelbar an die Grundrechte und damit an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden ist** (Rn. 8). Art. 3 Abs. 1 GG verbiete es wiederum, ohne sachlichen Grund wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln, wobei sich der Gleichheitssatz nicht in dem Verbot einer ungerechtfertigten Ungleichbe-

handlung verschiedener Personen oder Personengruppen erschöpfe, sondern ein **Willkürverbot** als fundamentales Rechtsstaatsprinzip zum Ausdruck bringe. Dieses sei wiederum verletzt, **wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt** (Rn. 9). Gemessen an diesen Grundsätzen bejahte das OVG Magdeburg das Vorliegen einer Ungleichbehandlung zu anderen sich wirtschaftlich betätigenden Vereinen, mit denen die Sparkasse eine Kontobeziehung pflege.

Hiervon ausgehend prüft dann das OVG Magdeburg, **ob ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung zu anderen Wirtschaftsunternehmen vorliegt** (Rn. 11 ff.) und geht dabei insbesondere der Frage nach, ob sich die betroffene Sparkasse zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung mit Erfolg darauf berufen kann, dass die Zeitschrift COMPACT-Magazin wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet und im Verfassungsbericht 2023 vom BMIH erwähnt wird (Rn. 14 ff.). Diesbezüglich erinnert das OVG Magdeburg erneut daran, dass die Sparkasse unmittelbar an die Grundrechte und nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden ist, weswegen sie sich diesbezüglich auch verfassungstreu in dem Sinne verhalten muss, dass sie keine verfassungsfeindlichen Handlungen ihrer Kunden unterstützt. Allerdings habe die Sparkasse, so das OVG weiter, auch die in Art. 9 Abs. 1 GG besonders geschützte Vereinigungsfreiheit, die in Art. 9 Abs. 2 GG hierfür gesetzten Grenzen und das in §§ 3 ff. VereinsG geregelte Verbotsverfahren zu beachten. Insofern sei es der Sparkasse verwehrt, die in § 3 Abs. 2 VereinsG allein der Verbotsbehörde vorbehaltenen förmliche Feststellung des Vereinsverbots auf Grund der Verfassungsfeindlichkeit gewissermaßen vorwegzunehmen und die Zeitschrift

„COMPACT-Magazin“ durch gleichheitswidrige Vorenthaltung eines Girokontos entgegen § 3 Abs. 1 VereinsG faktisch als bereits verboten zu behandeln (Rn. 15). Insofern stelle die Verweigerung der Sparkasse gegenüber der Zeitschrift „COMPACT-Magazin“, ein Girokonto zu eröffnen und zu führen, eine Ungleichbehandlung dar, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist (so auch **VG Chemnitz**, 25.11.2024, SK 431/21, BeckRS 2024, 42223 Rn. 29 ff. hinsichtlich einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgende politische Partei „freie Sachsen“, wo das AG Chemnitz darauf hinweist, dass es allein dem Bundesverfassungsgericht obliegt, die Verfassungswidrigkeit einer Partei festzustellen; so auch **OVG Berlin-Brandenburg**, 03.06.2024, OVG 3 S 15/24, BeckRS 2024, 24514, Rn. 10, wo das OVG im Übrigen die Ungleichbehandlung eines Landesverbandes einer politischen Partei im Verhältnis zum Kreis- und Ortsverband erlaubt).

In einem ähnlich gelagerten Fall, in welchem das **Verwaltungsgericht Düsseldorf** ebenfalls in einem einstweiligen Anordnungsverfahren darüber zu befinden hatte, ob eine Sparkasse für ein Wirtschaftsunternehmen ein Girokonto zu eröffnen und zu führen hat, entschied das VG Düsseldorf mit Beschluss vom 14.10.2025, 20 L 3439/25 (BKR 2025, 1084 m. Anm. *Josten*, BKR 2025, 1087 ff.), dass eine Sparkasse, welche als öffentlich-rechtliche Anstalt **auch den Belangen des Verbraucherschutzes verpflichtet ist**, einem Unternehmen, **bei dem der begründete Verdacht eines unseriösen Geschäftsgebarens gegenüber Verbrauchern besteht**, unabhängig davon, ob eine Ungleichbehandlung vorliegt, kein Girokonto zur Verfügung stellen muss. Dabei ist nach Auffassung des VG Düsseldorf von einem begründeten Verdacht jedenfalls dann auszugehen, wenn es im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens oder der darin verantwortlich handelnden Personen **bereits zu nachhalti-**

gen Verbraucherbeschwerden oder strafgerichtlichen Verfahren gekommen ist (Rn. 18). Dies deshalb, weil eine etwaige Ungleichbehandlung in einem solchen Fall durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang stellt das VG Düsseldorf noch fest, dass die Ablehnung der Eröffnung des begehrten Girokontos nach summarischer Prüfung auch nicht unverhältnismäßig sei und das betroffene Unternehmen auch nicht in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG verletze (Rn. 24 ff.).

In einem weiteren Verfahren, in welchem der **Bezirksverband einer politischen Partei** gegenüber einer Sparkasse einen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos geltend gemacht hatte, entschied das **Verwaltungsgericht Gießen**, den beiden am Ende vorstehender Ziff. 1) erwähnten Entscheidungen

des OVG Berlin-Brandenburg und VG Chemnitz folgend, im Urteil vom 30.10.2025, 8 K 2257/23.GI (WM 2026, 173 m. Anm. *Hamdan*, BKR 2026, 167), dass die Sparkasse dem Bezirksverband einer politischen Partei im konkreten Fall das Girokonto gem. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG, Art. 21 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG eröffnen muss. Die Sparkasse sei nämlich verpflichtet, den Bezirksverband der politischen Partei gleich zu behandeln wie andere politische Parteien und Gruppierungen, denen die Sparkasse ein Girokonto bereits eröffnet habe, was diese nicht getan habe und weswegen von einer Ungleichbehandlung auszugehen sei. Die Sparkasse könne sich, so das VG Gießen weiter, auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Bezirksverband verfolge verfassungsfeindliche Ziele; dies jedenfalls solange nicht, solange die politische Partei von der hierfür allein zuständigen

Inстанz des BVerfG nicht wegen der verfassungsfeindlichen Ziele verboten worden ist.

In einem weiteren Fall, in welchem das **Landgericht Göttingen** im einstweiligen Verfügungsverfahren darüber urteilen musste, ob die ordentliche Kündigung des Girokontos gem. Nr. 26 AGB-Sparkassen **eines politisch tätigen Vereins** durch die Sparkasse rechtswirksam ist, gelangte das Landgericht Göttingen, der vorstehend erwähnten Entscheidung des OVG Magdeburg vom 21.11.2024 folgend, zum Ergebnis, dass allein die politische Betätigung eines Vereins einer Sparkasse ohne Vorliegen eines formellen Vereinsverbotes kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Girokontos einräume (**LG Göttingen**, 16.01.2026, 4 O 396/25, BeckRS 2026, 1517 m. Anm. *Stuhlweißburg*, BKR 2026, 320; Az. Berufungsverfahren OLG Braunschweig

Wir liefern das **Original**.
Andere nur die Kopie.



4 U 693/26). In diesem Zusammenhang musste sich das LG Göttingen mit der weiteren Frage auseinandersetzen, ob die **Einstufung des Vereins durch US-Behörden als Terror-Organisation nicht als sachlicher Grund gesehen werden könnte** mit der Konsequenz, dass die Sparkasse aus sachlichen Gründen berechtigt wäre, ausnahmsweise eine Kündigung auszusprechen (Rn. 29), was das Landgericht verneint. Zur Begründung führt das LG Göttingen aus, dass die rechtliche Bewertung eines Vereins durch einen Drittstaat ebenso wenig eine Rechtfertigung für eine Kündigung darstellen könne wie entsprechende **Sanktionen eines Drittstaats (Rn. 31)**.

Sodann führt das LG Göttingen aus, dass entgegen der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (vgl. OLG Düsseldorf, 17.01.2026, 37 U 2/26, BeckRS 2026, 3171, Rn. 12) **ein erhöhter Prüfungsaufwand i. S. d. § 15 Abs. 2 GwG** einen sachlichen Grund für eine Kündigung eines Girokontos durch eine Sparkasse ebenfalls nicht darzustellen vermag. Dies deshalb, weil die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach GwG durch eine Sparkasse keinen sachlichen Grund darstellen könne.

Ansonsten könnte jede beliebige regulatorische Änderung, die den Aufwand einer Sparkasse erhöht, als sachlichen Grund für eine Kündigung durch die Sparkasse angesehen werde, was zu weit ginge (Rn. 39–41; kritisch hierzu *Stuhlweißburg*, BKR 2026, 320 f.; offengelassen in OLG Hamm, 05.11.2025, 31 U 81/25, BKR 2026, 225, 227, Rn. 32). Schließlich führt das LG Göttingen aus, dass ein sachgerechter Grund für eine ordentliche Kündigung auch nicht in der Befürchtung der Sparkasse liegen kann, **einen Reputationsschaden** bei Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu erleiden (Rn. 45; kritisch hierzu auch *Stuhlweißburg*, BKR 2026, 320, 321).

In einem weiteren Fall, in welchem das **Oberlandesgericht Hamm** in einem einstweiligen Verfügungsverfahren über die Wirksamkeit einer von einer Sparkasse gegenüber einem Unternehmen nach Nr. 26 AGB-Sparkassen ausgesprochenen ordentlichen Kündigung zu befinden hatte, gelangt das OLG Hamm, ähnlich dem vorstehend erwähnten Verwaltungsgericht Düsseldorf, im einstweiligen Anordnungsverfahren zum Ergebnis, dass eine Sparkasse einem Unternehmen **bei einem**

unseriösen Geschäftsverhalten das Girokonto ordentlich kündigen darf, wobei das OLG Hamm in diesem Zusammenhang hervorhebt, dass ein sachgerechter Grund i. S. v. Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen bereits dann vorliegt, wenn Umstände, die die Sparkasse zur Kündigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass **ein unvoreingenommener vernünftiger Beobachter das Verhalten der Sparkasse als Reaktion für nachvollziehbar und** unter Berücksichtigung der Grundrechte des von der Kündigung Betroffenen der Sachlage **angemessen halten muss** (OLG Hamm, Urteil vom 05.11.2025, 31 U 81/25, BKR 2026, 225 Rn. 28 ff. m. Anm. *Werner*, BKR 2026, 228 ff.).

In diesem Zusammenhang hält das OLG Hamm noch ergänzend fest, dass auch die ordentliche Kündigung nach § 26 Nr. 1 AGB-Sparkassen **keine formelle Begründungspflicht** statuiert und eine solche formelle Begründungspflicht auch nicht aus dem Willkürverbot hergeleitet werden kann (Rn. 18; zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 19 AGB-Banken und zum Nichtbestehen einer Begründungspflicht vgl. BGH, 15.10.2024, XI ZR 50/23).

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidungen machen deutlich, dass öffentlich-rechtliche und an die Grundrechte gebundene Sparkassen grundsätzlich verpflichtet sind, sowohl politischen Parteien als auch sonstigen als Verein agierenden Institutionen auch dann ein Girokonto zu eröffnen, wenn diese verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Dies jedenfalls solange, bis die politische Partei durch das BVerfG und der Verein durch die zuständige Stelle nach §§ 3 ff. VereinsG verboten wurden. Allerdings setzt diese „Eröffnungspflicht“ voraus, dass eine Ungleichbehandlung i. S. v. Art. 3 GG vorliegt. Hier zeigt gerade die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, welche eine gerechtfertigte Differenzierung zwischen einem Landesverband und einem Kreis- bzw. Ortsverband

zugelassen hat, dass bei der Bestimmung der zu bestimmenden Vergleichsgruppen durchaus gewisse Spielräume bestehen.

Hiervon unabhängig zeigen die Entscheidungen des VG Düsseldorf sowie des OLG Hamm, dass die Sparkassen sowohl die Eröffnung von Konten verweigern als auch Konten kündigen können, wenn sie dem (potenziellen) Kunden unseriöses Geschäftsgebaren oder unseriöse Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern nachweisen können.

Ob wiederum der erhöhte Prüfaufwand i. S. d. GwG oder der bei verfassungsfeindlichen Institutionen zu erwartende Reputationsschaden eine Kündigung aus sachlichem Grund wird rechtfertigen können, bleibt

ebenso abzuwarten wie die Frage, ob angeordneten Sanktionen eines Drittstaats oder die Einstufung von Bankkunden durch Drittstaaten als Terror-Organisationen als sachlicher Grund für eine ordentliche Kündigung angesehen werden können. Bedenkt man hierbei, dass ein sachgerechter Grund bereits dann vorliegt, wenn Umstände derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der Sparkasse als Reaktion für nachvollziehbar und der Sachlage auch unter Berücksichtigung der Grundrechte des von der Kündigung Betroffenen angemessen halten muss, dann dürfte Einiges dafür sprechen, auch bei Vorliegen dieser soeben aufgeführten Gründe einen sachlichen Grund in diesem Sinne anzunehmen.

Keine Negativzinsen-Rückforderung durch Rentenversicherungsanstalten

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner, soweit ersichtlich, betreffend vorstehende Problematik ersten Entscheidung vom 25.03.2026, 29 O 350/25, gelangt das **Landgericht Stuttgart** zum Ergebnis, **dass die „Negativzins-Vereinbarung“** zwischen der Rentenversicherungsanstalt und dem betroffenen Kreditinstitut in Bezug auf die Überlassung von Geldern auf Zeit gegen Zahlung eines für diesen Zeitraum fest vereinbarten Negativzinsbetrages nach den beiderseitigen Interessen der vertragschließenden Parteien **als unregelmäßige Verwahrung gem. § 700 Abs. 1 BGB anzusehen ist.** Dies deswegen, weil in der Negativzinsphase für beide den Vertrag abschließenden Parteien allein oder zumindest im Wesentli-

chen die sichere Verwahrung der Gelder im Vordergrund stand, während die Zurverfügungstellung von Kapital auf Zeit keine Rolle spielte. Insofern ging auch keine der beiden den Vertrag abschließenden Parteien auch nur ansatzweise davon aus, dass für die Verwahrung der Gelder positive Zinsen anfallen (Rn. 25 ff. – juris –).

Vor diesem Hintergrund war es auch nur konsequent, dass das Landgericht Stuttgart, gestützt auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025, XI ZR 183/23, in der Vereinbarung eins für eine feste Laufzeit zu zahlenden Negativzinsbetrages eine vom Gesetz abweichende Bepreisung der Hauptleistung i. S. v. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB verneint hat und damit auch eine AGB-rechtliche Inhaltskontrolle (Rn. 42 f. – juris –).

In Abgrenzung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025, XI ZR 183/23

führt das Landgericht Stuttgart vorsorglich in Rn. 45 ff. noch aus, dass die Vereinbarung der Zahlung eines festvereinbarten Negativzinsbetrages im konkret betroffenen Fall auch keine Regelung darstellt, die das Hauptleistungsverprechen abweichend vom Gesetz oder der nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung einschränkt, beendet, ausgestaltet oder sonst wie modifiziert. Denn anders als im Fall des Bundesgerichtshofs vom 04.02.2025 sei für beide Parteien im konkreten Fall offenkundig gewesen, dass die Geldanlage weder zu Spar- noch zu Anlagezwecken erfolgt, sondern ausschließlich oder zumindest im Wesentlichen zwecks sicherer Verwahrung, weswegen es auch beiden Parteien von Anfang an klar war, dass es der Rentenversicherung nicht darauf ankommt, ein Vermögenszuwachs zu erzielen, sondern allein darum, ein so geringes Abschmelzen der verwahrten Beträge wie nur möglich herbeizuführen bei sicherer Verwahrung der Geldbeträge.

PRAXISTIPP

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich das Landgericht Stuttgart als erstes Gericht, welches sich mit der Streitgegenständlichen Problematik im Rahmen eines Urteils auseinandersetzen musste, ganz konkret mit den Interessen der den Vertrag abschließenden Parteien auseinandergesetzt und völlig zu Recht erkannt und festgestellt hat, dass weder das das Geld verwahrende Kreditinstitut noch die das Geld einzahlende Rentenversicherungsanstalt auch nur irgendeinen Gedanken daran verschwendet haben, dass mit dem überlassenen Geld ein Vermögenszuwachs erzielt werden sollte, vielmehr allein die sichere Verwahrung der Gelder im Vordergrund stand. Völlig zu Recht hat das Landgericht Stuttgart auch erkannt, dass anders als im BGH-Fall vom 04.02.2025 die Rentenversicherungsanstalt das Geld nicht

zu Spar- und/oder Anlagezwecken bei der Bank deponiert hat, sondern ausschließlich zur sicheren Verwahrung mit dem Ziel, einen so geringen Negativzins wie nur möglich hierauf zu bezahlen.

Ist dem aber so, dann können selbst bei großzügigster Auslegung und Interpretation der Grundsatzentscheidungen vom Bundesgerichtshof vom 04.02.2025 diese nicht auf die Rückforderungsfälle von Negativzinsen durch Rentenversicherungsanstalten übertragen werden. Dies gilt umso mehr, als man zunächst **genau überprüfen muss, ob bei den konkret abgeschlossenen Einzelverträgen überhaupt Allgemeine Geschäftsbedingungen vorliegen.** Denn in der Regel waren es die Rentenversicherungsanstalten, die sich zunächst am Vor-

mittag mehrere unverbindliche Angebote unterschiedlicher Kreditinstitute einholen, intern beraten und sich dann am Nachmittag des selben Tages selbst an die jeweiligen, allein von ihnen ausgewählten Kreditinstituten mit ganz konkreten Vorstellungen wandten und mündlich entsprechende Verwahrverträge abschlossen. Hieran anschließend wurden dann durch die Rentenversicherungsanstalten die Kernelemente des Vertrages, nämlich die Höhe des einzuzahlenden Geldbetrages, den Zeitraum, zu welchem das Geld angelegt werden sollte sowie den konkreten zu zahlenden Negativzinsbetrag, ohne Einbeziehung jedweder Allgemeine Geschäftsbedingungen den Kreditinstituten in schriftlicher Form zugesandt, woraufhin die Kreditinstitute diese Kernelemente des Vertrages bestätigten.

Starke Kundenauthentifizierung im manuellen Chip-TAN-Verfahren

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem die verfügungsbe-
 rechtigte Ehefrau des Bankkunden auf betrü-
 gerische Veranlassung Dritter mehrere TANs
 erzeugt und telefonisch an die Betrüger wei-
 tergegeben hatte, welche dann mehrere
 unautorisierte Überweisungen auslösten,
 hat der **Bundesgerichtshof** in seinem Urteil
 vom **03.03.2026**, XI ZR 20/24 (ZIP 2026, 871)
 entschieden, dass zwar der Zahlungsdienst-
 leister im Falle einer unautorisierten Über-
 weisung nach § 675u S. 2 Halbs. 2 BGB ver-
 pflichtet ist, dass Zahlungskonto wieder auf
 den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne
 die Belastung durch den nicht autorisierten
 Zahlungsvorgang befunden hätte.

Allerdings entschied der Bundesgerichts-
 hof zugleich, dass die Sparkasse diesem
 Anspruch jedoch einen Schadensersatz-
 anspruch aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB ent-
 gegenhalten könne, weil der Bankkunde
 durch das ihm zurechenbare Verhalten sei-
 ner Ehefrau grob fahrlässig gegen die ihn
 aus dem Online-Banking-Vertrag treffen-
 den Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Dies
 deshalb, weil die Ehefrau des Bankkunden
 hätte erkennen müssen, dass die E-Mails
 und die Anrufe betrügerisch waren, und
 die TANs nicht hätte weitergeben dürfen
 (Rn. 22).

Hieran anschließend prüft der Bundesge-
 richtshof, ob entsprechend den Ausführun-

SEMINARTIPP		
<ul style="list-style-type: none"> • Neue Phishingmethoden: Haftungsfragen in der Bank rechtssicher managen 	01.06.2026	Online-Seminar

gen des Bankkunden solche der Bank zuste-
 henden Schadensersatzansprüche gemäß
 § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB nicht **nach § 675v
 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen sind,
 da das verwendete manuelle Chip-TAN-
 Verfahren die Anforderungen an eine star-
 ke Kunden-Authentifizierung** i. S. v. §§ 1
 Abs. 24, 55 ZAG i. V. m. Art. 5 der Delegier-
 ten Verordnung (EU) 2018/389 nicht genügt
 (Rn. 23 ff.). Diesbezüglich hatte der Kunde
 nämlich geltend gemacht, dass keine star-
 ke Kunden-Authentifizierung i. S. v. Art. 675v
 Abs. 4 Nr. 1 BGB vorliege, weil der Name des
 Zahlungsempfängers auf dem TAN-Genera-
 tor nicht stehen würde.

Entgegen der vom Bankkunden vertrete-
 nen Rechtsauffassung gelangt der Bundes-
 gerichtshof, der Berufungsentscheidung des
 OLG Naumburg vom 10.01.2024, 5 U 83/23
 folgend, zum Ergebnis, **dass aus § 55 Abs. 2
 ZAG i. V. m. Art. 5 der Delegierten Ver-
 ordnung (EU) 2018 389 nicht abgeleitet
 werden könne, dass bei Verwendung des
 manuellen Chip-TAN-Verfahren eine dyna-
 mische Verknüpfung des Zahlungsvorgangs
 mit einem bestimmten Zahlungsempfänger
 nur dann gegeben ist, wenn auf dem Dis-
 play des TAN-Generators der Name des Zah-
 lungsempfängers angezeigt wird (Rn. 30).**
 Dabei lässt der Bundesgerichtshof u. H. a.

OLG Dresden (OLG Dresden, WM 2025, 1733
 Rn. 127, 130) dahinstehen, ob die „Anzeige
 des Zahlungsempfängers“ i. S. v. Art. 5 Abs. 1
 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389
 überhaupt die Anzeige von dessen Namen
 erfordert oder ob die Anzeige seiner IBAN
 genügt (Rn. 31).

Zur Begründung führt der Bundesgerichts-
 hof aus, dass selbst wenn die Anzeige des
 Namens erforderlich sein sollte, Art. 5 Abs. 1
 lit. a. der delegierten Verordnung (EU)
 2018/389 nicht vorsehe, dass bei dem hier
 in Rede stehenden Einsatz eines TAN-Genera-
 tor zusätzlich zu oder anstelle der Anzeige
 der IBAN im Display des TAN-Generators dort
 (auch) der Name angezeigt werden müsse.

Insbesondere enthalte Art. 5 Abs. 1 lit. a.
 der Delegierten (EU) 2018/389 Verordnung
 keinerlei konkrete Vorgaben in Bezug auf
 bestimmte Authentifizierungsverfahren.
 Auch schreibe Art. 5 Abs. 1 lit. a. weder vor,
 wo genau bzw. wie die Anzeige des Zahlungs-
 empfängers zu erfolgen hat, noch dass die
 Anzeige unabhängig davon erfolgen müsse,
 ob der Zahler sich selbst vertragswidrig ver-
 hält (Rn. 32).

In diesem Zusammenhang führt der Bundes-
 gerichtshof noch aus, dass es entgegen der
 Ansicht der Revision einer Vorlage an den
 Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267
 Abs. 3 AEUV nicht bedarf. Dies deshalb,
 weil die für die Entscheidung des vorlie-
 genden Falles erforderliche Auslegung von
 Art. 5 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verord-
 nung **(EU) 2018/389** derart offenkundig
 sei, dass für vernünftige Zweifel kein Raum
 bleibe (sog. „act-claire“, Rn. 34).

PRAXISTIPP

Auf Grund vorstehender Entscheidung steht nunmehr fest, dass eine starke Authentifizie-
 rung im manuellen Chip-TAN-Verfahren nicht die Angabe des Namens des Zahlungsemp-
 fängers im Display des TAN-Generators erfordert.



FCH BankHer

**DAS säulenübergreifende Frauennetzwerk
in der Bankenbranche.**

Innovativ, inspirierend, initiativ.

Wir vernetzen weibliche Führungskräfte aus der Banken- und Finanzwelt.
Von Bankerinnen für Bankerinnen.

Infos und Veranstaltungen auf www.FCH-Gruppe.de/bankher

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Heidi Bois, Vorstand FCH AG
Tel. +49 6221 7739702 | Mobil: +49 176 11843676
E-Mail: Heidi.Bois@fch-gruppe.de



Verjährungsbeginn bei Vorfälligkeitsentschädigung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem der Darlehensnehmer einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund erklärten Widerrufs geltend machte, gelangt das **Oberlandesgericht Stuttgart**, dem Landgericht Stuttgart in seiner erstinstanzlichen Entscheidung vom 24.03.2025, 46 O 69/24 folgend, in seiner Entscheidung vom 09.02.2026, 6 U 63/25 (WM 2026, 615) zu dem Ergebnis, dass das Landgericht Stuttgart völlig zu Recht einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund des erklärten Widerrufs verneint hat.

Dies deshalb, weil das Recht, den Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag gem. §§ 355, 495 Abs. 1 BGB zu widerrufen, gem. § 356b Abs. 2 S. 4 BGB spätestens 12 Monate

SEMINARTIPP		
<ul style="list-style-type: none"> • VerbraucherKreditrecht 2026: Dringende Umsetzungserfordernisse kennen! 	02.06.2026	Online-Seminar

und 14 Tage nach dem Vertragsschluss oder dem Zeitpunkt, in dem der Darlehensnehmer die Vertragsurkunde nach § 356 b Abs. 1 BGB zur Verfügung gestellt wurde, erloschen ist (Rn. 2). In diesem Zusammenhang stellt das Oberlandesgericht Stuttgart noch klar, dass eine richtlinienkonforme Auslegung nicht in Betracht komme, weil die Regelung in § 356b Abs. 2 S. 4 BGB eindeutig sei und keinen Auslegungsspielraum zulasse (Rn. 5).

Schließlich hält das Oberlandesgericht Stuttgart fest, dass den Bankkunden auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung zustünde. Dies deshalb, weil eine die Verjährungsfrist auslösende Kenntnis des Darlehensnehmers über eine Unvollständigkeit

der Information zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in der Regel mit Erhalt der Information vorliegt, weswegen die dreijährige Verjährungsfrist bereits zu diesem Zeitpunkt zu laufen begann mit der Konsequenz, dass etwaige dahingehend bestehende Ansprüche verjährt sind (Rn. 12 ff.).

BUCHTIPP
Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

PRAXISTIPP
Das Oberlandesgericht Stuttgart gelangt, was den Verjährungsbeginn anbelangt, konsequent zum Ergebnis, dass die allein für den Beginn der Verjährung maßgebliche Kenntnis des Darlehensnehmers von den Anspruch begründenden Umständen, hier die Kenntnis über die Unvollständigkeit der Information, in der Regel mit Erhalt dieser Information vorliegt (ähnlich bereits OLG Frankfurt, 25.07.2019, 1 U 169/18, WM 2019, 1878).

EuGH: Keine Verjährung von Entgelt-Rückforderungsansprüchen!

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einer neuen Entscheidung des **Euro-päischen Gerichtshofs** vom 19.03.2026,

C-679/24, in welchem es um die Rückerstattung von aufgrund missbräuchlicher Klauseln gezahlten Beträge geht, hält der EuGH zunächst fest, dass **der Effektivitätsgrundsatz** einer nationalen Verjährungsregelung entgegensteht, bei welcher die Rechtsfolgen der Feststellung der Nichtigkeit der Klausel

sel nur innerhalb einer Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses gerichtlich geltend machen kann.

Dies jedenfalls dann, wenn der Verbraucher zu diesem Zeitpunkt von der Missbräuchlichkeit der Klausel keine Kenntnis hatte oder

hätte erlangen können und demnach nicht in der Lage war, die Rechte, die ihm die Richtlinie verleiht, sachgerecht geltend zu machen (Rn. 74).

Damit nicht genug: Unter Hinweis darauf, dass **von einem angemessenen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher weder verlangt werden könne**, dass er sich eigenständig regelmäßig über die Rechtsprechung des obersten nationalen Gerichts zu Standardklauseln in Verträgen informiert, die denjenigen entsprechen, die er möglicherweise mit einem Gewerbetreibenden geschlossen hat, noch dass er gar anhand eines Urteils eines obersten nationalen Gerichts herausfindet, ob die in einem bestimmten Vertrag enthaltenen Klauseln missbräuchlich sind (Rn. 82), gelangt der EuGH zum Ergebnis, dass **der Effektivitätsgrundsatz einer Klausel entgegensteht, die zur Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist für den Anspruch des Verbrauchers auf Erstattung des Bestehens einer gefestigten nationalen oder europäischen Rechtsprechung zur Nichtigkeit derartiger Klauseln als Nachweis dafür ansieht**, dass

die Voraussetzung der Kenntnis des betroffenen Verbrauchers von der Missbräuchlichkeit dieser Klausel und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erfüllt ist (Rn. 83 ff.).

Dies vorausgeschickt gelangt der EuGH dann zum Ergebnis, **dass der Effektivitätsgrundsatz dem entgegensteht, dass die Verjährungsfrist des Anspruchs auf Rückerstattung der von einem Verbraucher aufgrund einer missbräuchlichen Vertragsklausel gezahlten Beträge unabhängig von der Frage zu laufen beginnen kann, ob dieser Verbraucher die Missbräuchlichkeit dieser Klausel kannte oder vernünftigerweise kennen konnte**.

Allerdings hindert dies einen Gewerbetreibenden nicht daran, den Nachweis dafür

zu erbringen, dass der Verbraucher hiervon Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte, bevor ein Urteil ergeht, mit dem die Nichtigkeit der Klausel festgestellt wird (Rn. 87).

Hieran anschließend musste sich der EuGH noch mit der Hemmung der Verjährung und der Beendigung dieser Hemmungswirkung beschäftigen. Diesbezüglich hält der EuGH zunächst fest, dass die Fortsetzung des Laufs der Verjährungsfrist nach einem Hemmungszeitraum mit den gleichen Garantien einhergehen muss, wie sie für die Bestimmung des Beginns dieser Frist vorgesehen sind (Rn. 92).

Insofern stehe der Effektivitätsgrundsatz einer Regelung entgegen, welche für die Festlegung des Beginns der Verjährungsfrist bzw. für die Fortsetzung dieser Frist nach deren Hemmung den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem der Gerichtshof über die Auslegung dieser Richtlinie oder das oberste nationale Gericht über die Missbräuchlichkeit von in Verbraucherverträgen enthaltenen Klauseln entschieden hat (Rn. 93).

SEMINARTIPPS

- | | | |
|---|----------------|----------------|
| • Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken | 01.06.2026 | Online-Seminar |
| • Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH) | 01.-04.12.2026 | Online-Seminar |

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.



Starke Marken brauchen starke Auftritte – lernen Sie unsere Werbepattformen für Bankdienstleister kennen!



PRAXISTIPP

Ganz offenkundig scheint der EuGH davon auszugehen, dass **eine Verjährungsfrist** auch im nationalen Recht **nur dann zu laufen beginnen kann, wenn der Verwender der Klausel den Verbraucher auf die Unwirksamkeit der Klausel hinweist**.

Dies deshalb, weil nur dann von einer Kenntnis des Verbrauchers i. S. d. Verjährungsregelungen ausgegangen werden kann. Nach Auffassung des EuGH könne nämlich von einem angemessenen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher nicht verlangt werden, dass er sich regelmäßig über die Rechtsprechung des obersten nationalen Gerichts oder des Europäischen Gerichtshofs zu Standardklauseln in Verträgen informiert, oder dass er anhand eines Urteils herausfindet, ob die in einem bestimmten Vertrag enthaltenen Klauseln missbräuchlich sind.

Würde man damit den Europäischen Gerichtshof ernst nehmen, müsste, damit

z. B. die dreijährige nationale Verjährungsfrist zu laufen beginnt, der Verwender der Klausel den Verbrauchern eigeninitiativ darüber in Kenntnis setzen, dass die ihm gegenüber verwendete Klausel bzw. Regelung durch das Oberste nationale Gericht für unwirksam bzw. nichtig erklärt wurde und ihm daher Rückforderungsansprüche zustehen. Ansonsten könnte nach der Rechtsprechung des EuGH der Verbraucher immer behaupten, er habe keinerlei Kenntnis gehabt und hätte auch keinerlei Kenntnis darüber erlangen können, dass die ihm betreffende Regelung vom obersten nationalen Gericht für nichtig erklärt wurde. Damit würde der Beginn des Laufs der Verjährung schlichtweg davon abhängig sein, dass der Gewerbetreibende, auch wenn diesen auch nach dem EuGH keine Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher trifft (ausdrücklich Rn. 79), den Verbraucher informiert.

Vor dem Hintergrund dieser nach hiesiger Auffassung ebenso unververtretbaren wie

abwegigen Verjährungsrechtsprechung des EuGHs (vgl. hierzu bereits *Edelmann*, BTS Ausgabe Februar 2024, S. 2 f.) kann man sich glücklich darüber schätzen, dass der Bundesgerichtshof in seinen beiden Entscheidungen vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, RN. 46 f. (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Juli/August 2024, S. 59 ff.) sowie vom 03.06.2024, XI ZR 45/24 unmissverständlich klargestellt hat, dass die deutschen Verjährungsregelungen so klar formuliert sind, dass diese nicht europarechtskonform contra legem dahingehend ausgelegt werden können, dass die Verjährung erst dann zu laufen beginnt, wenn der Verbraucher subjektive Kenntnis von der Unwirksamkeit der Klausel erlangt.

Insofern bleibt es im deutschen Recht dabei, dass die für den Beginn des Laufs der Verjährung maßgebende Kenntnis, ungeachtet etwaiger entgegenstehender EuGH-Rechtsprechung, die Kenntnis von den Anspruch begründenden objektiven Umständen ist.



Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben!

Maximale Flexibilität: Mit BankPraktiker Digital FLEX können Sie unsere Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben – genau dann, wenn Sie sie benötigen. Einfach den gewünschten Beitrag auf unserer Webseite auswählen, bezahlen und direkt lesen.





FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf www.FCH-Gruppe.de.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Heidi Bois, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

ISSN 2364-270X